

Die Bestimmungen über die Raucherkarte.

Anmeldung zwischen den 13. und 16. Mai. — Rundmachung der Anmeldestellen.

Die Anmeldungen haben vom 13. bis 16. Mai in den Tabaktraffiken während der normalen Verschleißzeit zu erfolgen. In Wien sind die Anmeldungen der Raucher nach den Anfangsbuchstaben ihres Namens an folgenden Tagen entgegenzunehmen:

A bis F am 13. Mai
G " K " 14. "
L " R " 15. "
S " Z " 16. "

Jene Raucher die in keiner der für sie in Betracht kommenden Tabaktraffiken aufgenommen wurden, haben sich an einem der zwei nächstfolgenden Werktage bei der Finanzwachabteilung ihres Wohnbezirkes zu melden.

Als solche Anmeldestellen sind bestimmt:

Für den 1. Bezirk: Die Finanzwachabteilung, III., Marzergasse Nr. 1/202. Für den 2. Bezirk (mit Ausnahme Kaiser-mühlen, Arieau, Schiffmühlen, Freudenau und f. l. Prater vom Lusthaus abwärts): Die Finanzwachabteilung, II., Nordbahn-Frachtenbahnhof. Für Kaiser-mühlen die Finanzwachabteilung, II., Kronprinz-Rudolf-Strasse Nr. 31. Für Arieau, Schiffmühlen, Freudenau und f. l. Prater vom Lusthaus abwärts die Finanzwachabteilung, II., Donaufai-Bahnhof. Für den 3. Bezirk: Finanzwachabteilung, III., Landstraße Hauptstraße 169. Für den 4. und 5. Bezirk: die Finanzwachabteilung, III., Marzergasse 1, 1/204. Für den 6., 7. und 8. Bezirk: die Finanzabteilung, XVII., Steingasse 9. Für den 9. Bezirk: die Finanzwachabteilung, IX., Ruhdorferstraße 90. Für den 10. Bezirk: die Finanzwachabteilung, X., Stieplstraße 7. Für den 11. Bezirk: die Finanzwachabteilung, XI., Hauptstraße 91. Für den 12. Bezirk: mit Ausnahme der ehem. Ortsgemeinden Altmannsdorf u. Gehendorf: die Finanzwachabteilung Weingasse Nr. 5-9. Für die ehemaligen Ortsgemeinden Altmannsdorf und Gehendorf die Finanzwachabteilung, XIII., Sackberggasse Nr. 14. Für den 13. Bezirk: u. zw. für die ehemaligen Ortsgemeinden, Baumgarten, Gacking, Gütteldorf, Lains, Speising, Ober- und Unter-St Veit die Finanzwachabteilung, XIII., Sackberggasse Nr. 14; für die ehemaligen Ortsgemeinden Breitenlee, Piesing, Penzing und kaiserliches Schloss Schönbrunn die Finanzwachabteilung, XV., Weingasse Nr. 5-9. Für den 14. und 15. Bezirk: Die Finanzwachabteilung, XV., Weingasse Nr. 5-9. Für den 16. und 17. Bezirk: Die Finanzwachabteilung, 17. Bezirk, Steingasse 9. Für den 18. Bezirk: Die Finanzwachabteilung, Ruhdorferstraße 90. Für den 19. Bezirk, mit Ausnahme der ehemaligen Ortsgemeinden Ober- und Unter-Döbling, die Finanzwachabteilung, Sickenberggasse 13. Für die ehemaligen Ortsgemeinden Ober- und Unter-Döbling: Die Finanzwachabteilung, Ruhdorferstraße 90. Für den 20. Bezirk: Die Finanzwachabteilung, Kaiserplatz. Für den 21. Bezirk, mit Ausnahme der ehemaligen Ortsgemeinden Mittern, Kagran und Stadlau: Die Finanzwachabteilung, 21. Bez., Franz-Josef-Strasse 1. Für die ehem. Ortsgemeinden Mittern, Kagran und Stadlau: Die Finanzwachabteilung, Stadlau, Hauptstraße 64.

Als Anmeldestellen für andere Orte fungieren die Finanzwachabteilungen: Aspang, Baden, Brud a. d. Leitha, Dornkrut, Gloggnitz, Groß-Engersdorf, Groß-Weikersdorf, Gornburg, Kirchschlag, Korneuburg, Laa a. d. Th., Liesing, Marchegg, Mödling, Neudorf, Ober-Gollabrunn, Piesting, Potendorf, Rottenstein, Rossdorf, Sch. Schrems, Steckerau, Tulln, Wiener-Neustadt. Als amtliche Anmeldestelle für Klosterneuburg fungiert die Finanzwachabteilung, 19. Bezirk, Sickenberggasse 13. Für Breitenfurt und Laa a. W. die Finanzwachabteilung Liesing. für die Orte des Gerichtsbezirkes Purkersdorf, mit Ausnahme von Breitenfurt und Laa a. W., die Finanzwachabteilung, 13. Bezirk, Sackberggasse Nr. 14.

Wie die Anmeldung erfolgt.

Die Anmeldung der Stammkunden für die Raucherkarte hat auf einem Anmeldeblatte in der Größe einer Postkarte, eventuell unter Benützung einer Feldpostkarte zu erfolgen und hat folgende Punkte zu enthalten: 1. die genaue Bezeichnung des Tabakverschleißgeschäftes, in dessen Kundenliste sie eingetragen zu werden wünschen; 2. ihren Zu- und Vornamen; 3. ihr Geburtsjahr; 4. ihren Beruf; 5. die Angabe, ob und wie sie in militärischer Dienstleistung stehen; 6. ihren ständigen Wohn- (oder Dienst-) ort (Bezirk); 7. die genaue Adresse ihrer gegenwärtigen Wohnung (Angabe ob eigene Wohnung oder Hotel, Pension, Fremdenherberge o. dgl., Name des Zimmer- oder Bettvermieters) und 8. die Adresse ihrer gegenwärtigen Beschäftigungsstelle, an der sie sich tagsüber aufhalten (Kanzlei, Geschäft, Fabrik u. dgl.). Personen, die in Wien wohnen und entnikotinierte Fabrikate zu erhalten wünschen, haben das Anmeldeblatt mit einem „E“ zu bezeichnen.

Die Wiener Tabaktraffiken dürfen nur Anmeldungen solcher Personen als Stammkunden entgegennehmen, welche im Bezirke des Traffikstandortes wohnen oder beschäftigt sind, die Traffiken in anderen Orten hingegen nur solche Personen, welche im selben Orte wohnen. Traffiken in Gebäuden, die nicht allgemein zugänglich sind, wie Kasernen, Militärspitäler, Truppenbarackenlager, Beinhöfe, Fabriken usw., dürfen nur solche Personen als Stammkunden aufnehmen, deren der Zutritt in das betreffende Gebäude zusteht. Militärpersonen, die von der Aufnahme als Stammkunden ausgeschlossen sind, steht der Tabakbezug als Ladenkunde frei.

Jeder Raucher darf sich nur in einem Verschleißgeschäft als Stammkunde eintragen lassen. Wird festgestellt, daß eine Person in den Kundenlisten mehrerer Verschleißgeschäfte eingetragen ist, so wird sie in allen Listen gestrichen und bleibt auch für die

Zukunft von der Aufnahme als Stammkunde ausgeschlossen; überdies wird sie der politischen Behörde erster Instanz behufs Bestrafung angezeigt. Für die Anmeldung als Raucher kommen nur männliche Personen in Betracht, die mit Beginn des laufenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr überschritten haben und von der Aufnahme in die Kundenliste nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Von der Aufnahme in die Kundenliste sind ausgeschlossen: 1. alle aktiven Mannschafspersonen des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine, des österreichischen und ungarischen Landsturmes und der Freiwilligenformationen, ferner jene Standschützen und Mitglieder von Veteranenvereinen, die in militärischer Dienstleistung stehen; alle aktiven Mannschafspersonen der verbündeten Armeen, der österreichischen und ungarischen Landwehr; 2. die Mannschaf der k. k. Genarmie, der k. k. Finanzwache und der Gestütsbranche; die Mannschaf des Militärpolizeiwachkorps, des Wachkorps für die Zivilgerichte in Wien und der Detachementskommandos der Sträflingsabteilungen. Den im Punkt 1 genannten Militärpersonen kann die Finanzbezirksbehörde die Aufnahme in die Kundenliste gestatten, wenn sie eine Bestätigung des vorgesetzten Kommandos (Militärbehörde) darüber beibringen, daß sie keinen Anspruch auf eine Tabakgebühr haben oder anstatt der Tabakgebühr ein Geldrelutium beziehen, oder in Selbstverpflegung stehen, oder von der Armee im Felde länger als vier Wochen beurlaubt sind.